

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof „Vilmnitz“ der Evangelischen Kirchengemeinde Vilmnitz

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofssatzung hat die Evangelische Kirchengemeinde Vilmnitz am ~~20.04.20~~ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)

- a) für 25 Jahre 1312,50 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 52,50 €

2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)

- a) für 25 Jahre 921,50 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle - : 36,86 €

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung:
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

4. Erdrasenreihengrabstätte mit Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger

- a) für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1911,92 €
darin enthalten
- | | |
|---------------------|-----------|
| Nutzungsgebühren | 1158,88 € |
| Anlagekosten | 42,73 € |
| Anteil Pflegekosten | 710,31 € |

5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger

- a) für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1417,03 €
darin enthalten
- | | |
|---------------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 726,05 € |
| Anlage- und Grabmalkosten | 122,73 € |
| Anteil Pflegekosten | 568,25 € |

6. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung und mit Pflege durch Friedhofsträger

- a) für 25 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1337,03 €
darin enthalten
- | | |
|---------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 726,05 € |
| Anlagekosten | 42,73 € |
| Anteil Pflegekosten | 568,25 € |

II. Bestattungsgebühren

1. Für Sargbestattungen

520,83 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten

- Öffnen und Schließen der Gruft
- Herrichten der Gruft für die Beisetzung
- Transport der Blumengebinde zum Grab
- Auflegen des Blumenschmuckes auf das Grab,
- Aufhügeln nach 6 Wochen

2. Für Urnenbeisetzungen

248,11 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten

- Öffnen und Schließen der Gruft
- Herrichten der Gruft für die Beisetzung
- Transport der Blumengebinde zum Grab
- Auflegen des Blumenschmuckes auf das Grab,
- Aufhügeln nach 6 Wochen

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung für liegende und stehende Steine

34,54 €

b.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):

25 Jahre:

50,00 €

c.) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:

2,00 €

III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr :	34,54 €
Nutzungsrecht umschreiben:	25,91 €
Graburkunde erstellen:	25,91 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	68,08 €
Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen, eines Kindes oder einer Urne	34,54 €
Rasenpflegegebühr eines Erdwahlgrabes pro Jahr	22,73 €
Rasenpflegegebühr eines Urnenwahlgrabes pro Jahr	22,73 €

**§ 7
Sonstiges**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlußvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

 Nilmnitz , den 20.04.2020

Der Kirchengemeinderat

Siegel



Vorsitzender des Kirchengemeinderates:

R. Hoje

Mitglied des Kirchengemeinderates:

L. Rosl

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 09. JUNI 2020

Siegel

Unterschrift:

[Handwritten signature]

